

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	Neue Fassung	Bemerkung
	<p style="text-align: center;">§ 1 – Name</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein führt die Bezeichnung SKICLUB WIESENSTEIG e.V.2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Geislingen/Steige eingetragen.3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesensteig.4. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).	.
	<p style="text-align: center;">§ 2 – Zweck</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports.	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.</p> <p>4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>8. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.</p> <p>9. Der Verein lehnt Bestrebungen, die politische, rassistische oder religiöse Ziele</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 3 – Verbände</p> <p>Der Verein ist Mitglied des deutschen Skiverbandes, des Schwäbischen Skiverbandes e. V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4 – Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendliche bzw. Schüler. Stimm- und Wahlrecht haben die Mitglieder des Vereins sowie diejenigen Vereinsangehörigen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter,</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.</p> <p>3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch Todb) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.c) durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließt<ul style="list-style-type: none">aa) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich den Ausschluss angedroht wurdebb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen	
--	--	--

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes. cc) wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.</p> <p>Vor der Beschlussfassung über dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein schriftliches Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p> <p>5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.</p>	
	<p>§ 5 – Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>festgesetzt.</p> <p>2. Durch den Vorstand können auch sonstige Dienstleistungen, z.B. Arbeitsdienste, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.</p> <p>3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.</p> <p>4. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet.</p>	
--	---	--

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>5. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Ski- Club Wiesensteigs.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 – Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand (BGB-Vorstand) c) der Gesamtvorstand</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter</p> <p>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz</p> <p>Alle Organfunktionen im Verein werden</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.</p> <p>Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwandsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.</p>	
	<p>§ 9 – Hauptversammlung</p> <p>1. Die Vorsitzenden haben jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wiesensteig sowie durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>2. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder sind die Vorsitzenden zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet.</p> <p>Die Tagesordnung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erstattung des Geschäftsberichtes durch einen Vorsitzenden- Erstattung des Kassenberichtes durch den Kassier- Bericht der Kassenprüfer- Berichte der Abteilungsleiter- Entlastung des Vorstandes- Neuwahlen von Vorstand und Kassenprüfern (jedoch nur alle zwei Jahre, sofern keine Ergänzungswahlen vorzunehmen sind)- Beschlussfassung über Anträge- Verschiedenes	
--	--	--

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>3. Anträge an die Hauptversammlung aus der Reihe der Mitglieder müssen spätestens 2 Woche vor der Hauptversammlung bei einem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.</p> <p>4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.</p> <p>5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>	
	<p>§ 10 – Vorstand</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 gleichberechtigten Vorsitzenden.</p> <p>2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.</p> <p>3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögen. Der Vorstand ist von Fall zu Fall, mindestens aber zweimal jährlich von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und</p>	
--	--	--

	<p>von einem der Vorsitzenden gezeichnet ist.</p> <p>4. Jedes Vorstandsmitglied kann den Skiclub vertreten. Bei Grundstücksangelegenheiten sind nur gesamtvertretungsberechtigt alle Vorsitzenden und der Kassier des Vereins.</p> <p>§ 11 Gesamtvorstand (Ausschuss)</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem BGB Vorstandb) dem Kassierc) dem Schriftführerd) dem Liftgeschäftsführere) dem Jugendleiterf) bis zu vier Beisitzern für besondere Aufgabeng) dem Ältestenrath) sowie aus den Leitern folgender Abteilungen<ul style="list-style-type: none">aa) alpiner Skisportbereich (alpiner Sportwart)bb) nordischer Sportbereich (nordischer Sportwart) nordischer Sportbereich (Schanzenwart)cc) für den Kultur- und allgemeinen Freizeitbereich (Freizeitreferent)dd) für den Hüttenbereich (Hüttenwart)	
--	--	--

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>ee) Skischulbereich (Skischulleiter) ff) allgemeiner Ausdauerbereich, insbesondere Laufsportbereich (Abteilungsleiter Laufgruppe) gg) Radsport</p> <p>2. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Gesamtvorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.</p> <p>2. Die vorstehenden, unter Absatz 1/h genannten Abteilungen bilden Abteilungsausschüsse, deren einzelne Mitglieder bei jeweiligem Bedarf zu Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen und beratend teilnehmen können.</p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für: a) die Beratung des Vorstandes in</p>	
--	---	--

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>wichtigen Vereinsangelegenheiten b)</p> <p>4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen. Der Vorstand lädt zur Gesamtvorstandssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstands die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder erschienen sind. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen.</p>	
	<p>§ 12 – Abteilungen</p> <p>1. Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.</p> <p>2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter, der</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>Abteilungskassierer sowie der Abteilungsschrittführer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.</p> <p>4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Hauptversammlung gefasst bzw. erlassen hat.</p> <p>5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln.</p> <p>6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die</p>	
--	--	--

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für Wahl der Ausschussmitglieder, Entlastung der Ausschussmitglieder, Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein, Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen, Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats, Entlastung.</p> <p>7. Mit Zustimmung des Vorstandes können Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 13 – Vereinsjugend</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Sportjugend des Vereins und alle in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter sind die Jugendorganisation im SCW.2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung	

	<p>beschlossen wird. Der Vereinsvorstand ist für die Genehmigung und Änderung der Jugendordnung zuständig</p>	
	<p>§ 14 – Ordnungen</p> <p>1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Hüttenordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.</p> <p>2. Für den Erlass und die Genehmigung der Ordnungen ist der Vorstand zuständig.</p> <p>3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>§ 15 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2. Jeder Betroffene hat das Recht auf :</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten</p> <p>b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind</p> <p>c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt</p> <p>d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</p> <p>3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	
	<p>§ 16 – Auflösung des Vereins</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.</p> <p>2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiesensteig die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 17 – Inkrafttreten</p> <p>.Die Satzung vom 7.4.2011 ersetzt die Satzung mit Eintrag vom 5.3.2008</p>	

Satzung Ski Club Wiesensteig e.V.

		1.
--	--	----